

Aggerverband ▪ Bergisch-Rheinischer Wasserverband ▪ Erftverband
Emschergenossenschaft ▪ Linksniederrheinische Entwässerungs-
Genossenschaft ▪ Lippeverband ▪ Niersverband ▪ Ruhrverband
Wahnbachtalsperrenverband ▪ Wasserverband Eifel-Rur ▪ Wupperverband



Arbeitsgemeinschaft der
Wasserwirtschaftsverbände
in Nordrhein-Westfalen

**agw-Stellungnahme
zum „Entwurf einer ersten
Verordnung zur Änderung der
Grundwasserverordnung“ vom
10. August 2016**

Jennifer Schäfer-Sack
Bergheim, 09.09.2016

Am Erftverband 6
50126 Bergheim

Tel. 02271 88-1278
Fax 02271 88-1365

www.agw-nw.de
info@agw-nw.de

Die Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände NRW (**agw**) ist ein Zusammenschluss aus Aggerverband, Bergisch-Rheinischem-Wasserverband, Emschergenossenschaft, Erftverband, Linksniederrheinischer Entwässerungs-Genossenschaft, Lippeverband, Niersverband, Ruhrverband, Wahnbachtalsperrenverband, Wasserverband Eifel-Rur und dem Wupperverband im Bundesland Nordrhein-Westfalen (NRW) in Deutschland. Unsere Maxime: Wasserwirtschaft in öffentlicher Verantwortung. Die Verbände der **agw** decken etwa zwei Drittel der Fläche des Landes NRW ab. Sie betreiben 304 Kläranlagen mit rund 19 Mio. Einwohnerwerten sowie 37 Talsperren und sind für die Betreuung von rund 17.700 km Fließgewässer verantwortlich.

Wir bitten den Bund, die folgenden Anmerkungen der **agw** bei den anstehenden Beratungen zu berücksichtigen.

Vorbemerkung:

Wir begrüßen den vorliegenden Entwurf des BMUB für eine Novelle der Grundwasserverordnung von 2010. Grundlage der Änderung ist eine Überarbeitung der EU-Grundwasserrichtlinie im Jahre 2014, der die Aufnahme von Schwellenwerten für die neuen Parameter Nitrit und Phosphat vorgibt. Dabei ist festzuhalten, dass die Bundesrepublik, wie bereits bei der Novelle im Jahre 2014, mit ihren Vorgaben - insbesondere zu den „pflanzenschutzrechtlich nicht-relevanten Metaboliten“ - über die EU-Vorgaben hinausgeht. Angesichts der anstehenden Novelle der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist zu hinterfragen, ob es sinnvoll sein kann, beim Gewässerschutz einen Flickenteppich nationaler Sonderwege zu praktizieren, andererseits aber eine koordinierte Bewirtschaftung internationaler Grund- und Oberflächenwasserkörper zu verfolgen.

EU-Begriff der relevanten / nicht relevanten Metabolite unzureichend:

Die Europäische Leitlinie zur Relevanzbewertung ist aus unserer Sicht unzureichend, da diese ausschließlich toxikologische Parameter für die Einordnung der Abbauprodukte heranzieht. Es wäre aus unserer Sicht sinnvoll, in Anlehnung an den Anhang II, Teil A, Abs. 2 der Richtlinie 2006/118/EG eine Formulierung im EU-Recht zu verankern, bei der deren etwaiges natürliches Auftreten, deren Toxikologie und Dispersionsneigung, deren Persistenz und deren Bioakkumulationspotenzial berücksichtigt werden. Damit würde auch die Aufnahme eines zusätzlichen Parameters „nicht relevante Stoffwechsel-, Abbau- und Reaktionsprodukte“ künftig überflüssig werden. Wir bitten daher den Gesetzgeber, die im vorliegenden Referentenentwurf getätigte, pauschal aus dem Pflanzenschutzrecht abgeleitete, Festlegung des Schwellenwertes in Höhe von 10 µg/l fachlich zu überprüfen.

Auswirkungen des geplanten § 8a auf die laufenden Bewirtschaftungspläne klarstellen:

Die Bundesländer haben pflichtgemäß die zweiten Bewirtschaftungspläne zum Ende des Jahres 2015 verabschiedet. Hier kommt die Novelle der Grundwas-

serverordnung leider zu spät. Wir bitten das BMUB klarzustellen, ob die Novelle der Verordnung ein vorfristiges Überarbeiten der Bewirtschaftungspläne erforderlich macht.

Berücksichtigung der „besonderen natürlichen hydrogeologischen Gegebenheiten“ – Verbindlichkeit in § 5 Abs. 3 schaffen:

Die bundeseinheitliche Ermittlung der Stoffe und Stoffgruppen im Grundwasser der jeweiligen hydrochemischen Einheit wird ausdrücklich begrüßt. Kritisch wird jedoch die Änderung beurteilt, wonach nur bei „besonderen natürlichen hydrogeologischen Gegebenheiten“ die zuständige Behörde einen abweichenden Hintergrundwert ableiten „kann“, jedoch nicht gehalten wird, dies auch zu tun. Gerade die Ermittlung der Basiswerte der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe für die Geringfügigkeitsschwellenwerte hat jedoch gezeigt, dass für bestimmte Stoffe und Stoffgruppen ganz erhebliche Unterschiede zwischen den nationalen Basiswerten und den Basiswerten je Grundwasserkörper liegen. Deshalb wäre diesbezüglich eine Formulierung gemäß der bisherigen Grundwasserverordnung wünschenswert. Wir schlagen vor, den Absatz 3 wie folgt zu formulieren:

„Ist der angegebene Schwellenwert für einen Schadstoff oder eine Schadstoffgruppe niedriger als der entsprechende Hintergrundwert im Grundwasserkörper, leitet die zuständige Behörde nach Maßgabe von Anlage 4a Nummer 2 einen vom Hintergrund-Basiswert abweichenden Hintergrundwert ab und legt einen abweichenden Schwellenwert für diesen Grundwasserkörper fest.“.